

Aktenzeichen: 4 AZR 938/79

Bundesarbeitsgericht	4. Senat	Urteil vom 16. Juni 1982
		Az. 4 AZR 938/79
I. Arbeitsgericht		Urteil vom 21. Oktober 1974
Frankfurt am Main		Az. 9 Ca 728/72
II. Landesarbeitsgericht		Urteil vom 19. April 1979
Frankfurt am Main		Az. 9/12/2 Sa 1110/74

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Bedeutung allgemeiner Erfahrungssätze

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGruppen V b, IV b und IV a jeweils Fallgruppe 1 bzw. 1a und 1b (Hauptsachbearbeiter mit statistischen Aufgaben bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (erste Fallgruppe) auf Angestellte mit statistischen Aufgaben - Bedeutung der Schwierigkeit der Tätigkeit im Hinblick auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. - Überprüfung der Verletzung allgemeiner Erfahrungssätze in Eingruppierungsprozessen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9/12/2 Sa 1110/74 Frankfurt am Main

Verkündet am
16. Juni 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. April 1979 - 9/12/2 Sa 1110/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. März 1952 als Angestellter in die Dienste der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, deren Rechtsnachfolger die beklagte Bundesanstalt ist. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gelten zwischen den Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 31. März 1970, der für den Kläger bis zum Ende des Jahres 1974 unverändert blieb, gehörte er dem der Geschäftsleitung zugeordneten Sekretariat als ständiger Vertreter des Referenten für den Bereich Statistik sowie als Hauptsachbearbeiter und Leiter der Arbeitsgruppe "Statistik" an. Dem Kläger sind als Hauptsachbearbeiter drei Sachbearbeiter der VergGr. V c BAT und zwei Sachbearbeiter der VergGr. VI b BAT unterstellt. Die Arbeitsgruppe "Statistik" schied Ende des Jahres 1974 aus dem Sekretariat aus. Dadurch änderte sich die Tätigkeit des Klägers als Arbeitsgruppenleiter nicht. Von 1958 bis 1968 unterstand die Arbeitsgruppe dem akademisch vorgebildeten Angestellten Dr. P , der zugleich ständiger Vertreter des "Sekretärs des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes" war und nach VergGr. II a BAT vergütet wurde. Sein Nachfolger war bis zum 27. August 1969 der in gleicher Weise vorgebildete Angestellte G , der Vergütung nach VergGr. III BAT bezog.

Dem Kläger oblagen im einzelnen die folgenden Aufgaben:

1. Erfassung von Einfuhrlizenzen für Getreide und Reis nach Warenarten, Mengen, Herkunftsländern, Verwen-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dungsbereichen und Abschöpfungsmodus,

2. Erfassung von Einfuhrmengen von Getreide und Reis nach Warenarten, Mengen, Herkunftsländern, Verwendungsbereichen, Abschöpfungsbeträgen und Ausgleichsbeträgen,
3. Erfassung der Übernahmeverträge und Zustimmungserklärungen,
4. Erfassung der Einfuhrmengen von Futtermitteln nach Warenarten und Herkunftsländern,
5. Erfassung der Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis nach Warenarten, Mengen, Bestimmungsländern und Erstattungsmodus,
6. Erfassung der Ausfuhrmengen von Getreide, Reis und Futtermitteln nach Warenarten und Bestimmungsländern,
7. Erfassung in die DDR gelieferter Futtermittel,
8. statistische Meldungen an den BML über die Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen, Übernahmeverträgen und Zustimmungserklärungen sowie über die statistisch erfaßten Ein- und Ausfuhren nach Maßgabe der Meldeauflagen der EWG-Kommission bzw. aufgrund von Weisungen des BML über die Käufe und Verkäufe der Bundesreserve, über die Denaturierung von Mehl, Gries und Maniok sowie die erfaßten Abschöpfungsbeträge,
9. die Erstellung der Anträge auf Abschlagszahlungen aus dem Europäischen Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft für den BML,
10. halbjährliche Meldungen an den Interministeriellen Einfuhrausschuß über erteilte Einfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse,
11. statistische Sonderberichte für den Vorstand, den BML, die EWG-Kommission und interessierte Wirtschaftskreise und



- 4 -

12. statistische Übersichten für den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht.

Die unter Nrn. 1 - 8 und 10 bezeichneten Aufgaben wurden von den dem Kläger fachlich unterstellten Sachbearbeitern und Hilfssachbearbeitern nach den Richtlinien der Statistik erledigt. Der Kläger selbst führte die unter Nrn. 9, 11 und 12 bezeichneten Tätigkeiten aus.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 13. Juli 1970 Vergütung nach VergGr. III, hilfsweise VergGr. IV a BAT zu zahlen. Dazu hat er vortragen, seine Tätigkeit zeichne sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus, sei aber darüber hinaus auch besonders verantwortungsvoll. Die Tätigkeit der Hilfssachbearbeiter müsse er in vollem Umfang überprüfen, während er sich bei den Sachbearbeitern auf Stichproben beschränken könne. Im Bereiche der Erfassung von Einfuhrlicenzen, Einfuhrmengen, Übernahmeverträgen, Zustimmungserklärungen und bestimmten Warenarten seien neue Aufgaben hinzugekommen. Er benötige einen umfassenden Überblick über statistische Methoden sowie die Aufgaben der einzelnen Fachabteilungen. Damit würden an ihn fachlich herausragende Anforderungen gestellt, was sich zugleich auch aus der Breite seines Aufgabengebietes und der Bearbeitung von Grundsatzfragen ergebe. Die von ihm erstellten Unterlagen dienten dem Bundesministerium für Landwirtschaft, der EG-Kommission und interessierten Wirtschaftskreisen als Grundlage für wichtige Beschlüsse und Maßnahmen. Mit überwachenden Aufgaben werde er zu 25 v.H., mit unmittelbar eigenen statistischen Aufgaben zu 75 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit beschäftigt. Berücksichtigt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

müsse auch der Stellenplan und der Umstand, daß die früheren Stelleninhaber nach den VergGrn. II a bzw. III BAT vergütet worden seien. Demgemäß hat der Kläger beantragt

"festzustellen, daß der Kläger ab 13. Juli 1970 in die Vergütungsgruppe III BAT einzugruppieren ist,
hilfsweise festzustellen, daß der Kläger ab 13. Juli 1970 in die Vergütungsgruppe IV a BAT einzugruppieren ist."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde tarifgerecht vergütet. Seine Aufgaben seien weder besonders schwierig noch besonders bedeutungsvoll. Ein Teil seiner Tätigkeit sei als reine Routinearbeit anzusehen. Die neu hinzugekommenen Arbeiten würden im wesentlichen von den Sachbearbeitern und Hilfssachbearbeitern ausgeführt und vom Kläger lediglich stichprobenweise überprüft. Herausragende Anforderungen würden an den Kläger nicht gestellt. Ganz überwiegend werde er nicht mit eigenen statistischen Aufgaben, sondern mit der Überwachung der Sachbearbeiter und Hilfssachbearbeiter beschäftigt. Der Stellenplan sei für die Vergütung der Angestellten ohne rechtliche Bedeutung. Mit denen seiner Vorgänger könnten die Aufgaben des Klägers nicht verglichen werden. Zudem hätten diese im Gegensatz zum Kläger über eine akademische Ausbildung verfügt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag des Klägers erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 24.129,60 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils auch den Hilfsantrag des Klägers bei unverändertem Streitwert abgewiesen.



- 6 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung erkannt, daß auch der ursprüngliche Hilfsantrag des Klägers nicht begründet ist. Damit ist die Klage insgesamt unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht beachtet, daß sich der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert in der Berufungsinstanz geändert hatte. Während nämlich die Parteien vor dem Arbeitsgericht materiell um die Differenz zwischen den VergGruppen IV b und III BAT gestritten hatten und demgemäß das Arbeitsgericht den Streitwert auf 24.129,60 DM festgesetzt hat, war, weil der Kläger keine Berufung eingelegt hat, im berufungsgerichtlichen Verfahren nur noch die Differenz zwischen den VergGruppen IV b und IV a BAT im Streit. Somit waren die Voraussetzungen für eine Änderung des Streitwertes nach § 69 Abs. 2 ArbGG gegeben. Die Revision ist jedoch zulässig, obwohl das Landesarbeitsgericht die Beschränkung des Streitgegenstandes nicht berücksichtigt hat. Auch der verbleibende Streitgegenstand machte nämlich jedenfalls mehr als 6.000,-- DM aus (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F.).

Zwar verlangt der Kläger ausweislich seines Klageantrages in tarifwidriger und zugleich mißverständlicher Weise seine "Eingruppierung" in die VergGr. IV a BAT. Aus seinem schriftsätzlichen Parteivorbringen und seinen ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Ver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

handlung vor dem Senat ergibt sich jedoch, daß er in Wahrheit eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen, für die auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts galt und gilt der BAT zwischen den Parteien als Vertragsrecht. Demgemäß galten zwischen ihnen, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, ab 1. Januar 1970 die Bestimmungen des zum 31. Dezember 1969 gekündigten BAT in ihrer nachwirkenden Fassung von diesem Tage als Vertragsrecht, da der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien die jeweilige tarifliche Situation widerspiegeln soll (vgl. BAG 27, 22, 31 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung mit weiteren Nachweisen). In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise legt das Landesarbeitsgericht hierzu weiter ergänzend dar, daß entgegen der Meinung der Beklagten für eine andere Auslegung des Arbeitsvertrages der Parteien keine Anhaltspunkte vorliegen. Dem ist auch die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr entgegengetreten.

Da die Klageforderung vom 13. Juli 1970 an verfolgt wird, hat das Landesarbeitsgericht anhand der Rechtsprechung des Senats zu den §§ 22, 23 BAT a.F. eingehend überprüft, ob für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen oder die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers bzw. für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten zu beurteilen waren (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes hat das Landesarbeitsgericht nur die Tätigkeit des Klägers als Hauptsachbearbeiter



- 8 -

nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen überprüft, die nach seinen Feststellungen beträchtlich mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausgemacht hat und deswegen als überwiegend auszuübende Tätigkeit im Sinne der §§ 22, 23 BAT a.F. anzusehen ist. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts entsprechen in allen Teilen der Senatsrechtsprechung, sind frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und berücksichtigen auch im Rahmen einer gründlichen, abgewogenen Würdigung das gesamte beiderseitige Parteivorbringen, so daß sie auch nicht etwa wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft sind.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch vertieft hat, greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsbegriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nicht verkannt. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht klargestellt, daß - im Unterschied zur Überprüfung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit des Angestellten - das Wesen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit darin besteht, daß die Tätigkeit insgesamt, d.h. ohne Aussparung irgendwelcher Einzelaufgaben, anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft werden muß (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1969 - 4 AZR 87/69 -, AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Soweit die Revision weiter auf Behördenorganisation, behördliche Übung, Geschäftsverteilungspläne, Aufgabenzusammenhänge aufgrund gesetzlicher oder anderer Rechtsnormen, einheitliche Übertragung von Aufgaben auf Verwaltungsangestellte und vergleichbare Umstände hinweist, ist

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zutreffend, daß damit im Einzelfalle eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit begründet werden kann (vgl. BAG 25, 371, 376 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT). Die Revision verkennt jedoch, daß gleichwohl für die Tatsachengerichte kein entsprechender rechtlicher Zwang besteht, sondern daß diese innerhalb ihres insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes auch bei Vorliegen der von der Revision bezeichneten Umstände die überwiegend auszuübende Tätigkeit des betreffenden Angestellten anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüfen können (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen). Damit geht auch der weitere Hinweis der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht habe die engen sachlich-fachlichen Beziehungen, die zwischen den kontrollierenden Aufgaben des Klägers als Hauptsachbearbeiter und seiner eigenen statistischen Sachbearbeitertätigkeit bestünden, unberücksichtigt gelassen. Auch dieser innere Zusammenhang zwingt nicht unausweichlich zur Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit. Außerdem leugnet das Landesarbeitsgericht diese Verbindung zwischen den Aufgaben des Klägers keineswegs. Es setzt sich sogar damit ausdrücklich und näher auseinander, nimmt aber gleichwohl im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes aus den von ihm dargelegten Gründen beim Kläger keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an. Diese Beurteilung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Entgegen dem weiteren Inhalt der Revision enthalten die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch keine Verstöße gegen allgemeine Erfahrungssätze. Dabei ist davon auszugehen, daß bei der revisionsgerichtlichen Überprüfung der Anwendung des Rechtsbegriffes der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit wie bei der Anwendung sonstiger allgemeiner



(tariflicher) Rechtsbegriffe nur Verstöße gegen ganz allgemein bekannte und anerkannte, jedermann geläufige Erfahrungssätze in Betracht kommen (vgl. BAG 25, 268, 275 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Solche Verstöße des Berufungsgerichts werden jedoch von der Revision nicht behauptet. Allgemeine Erfahrungssätze, die zur Annahme einer Gesamttätigkeit zwingen, gibt es jedoch nicht. Zwar trägt die Revision auch vor, das Landesarbeitsgericht habe wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen. Derartige Umstände werden von ihr jedoch nicht konkret genannt. Zudem hat das Landesarbeitsgericht den gesamten Vortrag des Klägers berücksichtigt und umfassend gewürdigt. Damit hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nur die Hauptsachbearbeitertätigkeit des Klägers als dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT a.F.) tariflich bewertet, die nach seinen mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen beträchtlich mehr als 50 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausgemacht hat. Das Revisionsgericht ist an diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden.

Für den Anspruchszeitraum bis zum 30. November 1975 sind mit dem Landesarbeitsgericht die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern,



nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben und

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben.

Der Senat verkennt nicht, daß diese in erster Linie auf eigentliche Verwaltungsaufgaben zugeschnittenen Tätigkeitsmerkmale statistischen Aufgaben, wie sie der Kläger zu erledigen hatte, nicht ganz entsprechen. Dennoch sind sie heranzuziehen. Einmal fehlen nämlich geeignete spezielle Tarifmerkmale. Zudem werden auch von den Angestellten im eigentlichen Behördendienst von Bund, Ländern und Kommunen neben ihren Verwaltungsaufgaben häufig statistische Aufgaben miterledigt, für die sich die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale als anwendbar erwiesen haben. Schließlich ist jedenfalls die vom Landesarbeitsgericht gewürdigte überwachende und kontrollierende **Hauptsachbearbeitertätigkeit** des Klägers ohnehin einer entsprechenden Tätigkeit im eigentlichen Verwaltungsbereich vergleichbar. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die dargestellten tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen. Demgemäß hat es mit Recht zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 und danach jeweils diejenigen der weiteren qualifizierenden Merkmale der VergGruppen IV b und IV a BAT Fallgruppe 1a überprüft (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR



- 12 -

244/79 -, zur Veröffentlichung bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 gegenüber den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der niedrigeren Vergütungsgruppen gründliche, umfassende Fachkenntnisse, d.h. eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach, fordern (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT), wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht auch die Fachkenntnisse des Klägers auf den Gebieten der Statistik, der Landwirtschaft, des Welthandels sowie im diesbezüglichen Recht (insbesondere EWG-Recht) zu seinen Gunsten mitberücksichtigt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Tarifgerecht berücksichtigt das Landesarbeitsgericht weiter, daß eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ihren Grund im Behördenapparat, den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter und sonstigen vergleichbaren Konsequenzen haben kann (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Demgemäß führt das Landesarbeitsgericht alsdann im einzelnen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß und warum die Hauptsachbearbeitertätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGruppen V b und IV b BAT jeweils Fallgruppe 1 entsprochen hat.

In Übereinstimmung mit der Tarifsystematik und der Rechtsprechung des Senats nimmt das Landesarbeitsge-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richt weiter zutreffend an, daß die qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 eine weitere zweifache Heraushebung fordern, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabenkreises", wobei jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. auch hierzu das zuletzt genannte Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -). Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes verneint das Landesarbeitsgericht unter Beibehaltung des zutreffenden Rechtsbegriffes auch bei der Subsumtion, ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und ohne Außerachtlassung wesentlicher Umstände die Erfüllung des Merkmals der besonderen Schwierigkeit bei der Hauptsachbearbeitertätigkeit des Klägers. Demgegenüber werden auch seitens der Revision keine Einwendungen erhoben. Da zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 beide Qualifizierungen (Schwierigkeit und Bedeutung) kumulativ gegeben sein müssen, brauchte das Landesarbeitsgericht vorliegend nicht mehr zu überprüfen, ob die Tätigkeit des Klägers besonders bedeutsam im tariflichen Sinne war.

Da es für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 beim Kläger keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hatte, weist das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hin, daß es für den weiteren Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 darauf ankommt, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 entsprochen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht von dem von der Rechtsprechung des Senats entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges aus, wonach darunter eine unter Hinzu-



rechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Als einen Arbeitsvorgang des Klägers betrachtet das Landesarbeitsgericht die Erstellung der statistischen Sonderberichte für den Vorstand, das Bundeslandwirtschaftsministerium, die EWG-Kommission und sonstige interessierte Stellen. Dabei ist Arbeitsergebnis die Erstellung der statistischen Sonderberichte (Aufstellung im Tatbestand Nr. 11). Da hierfür der Kläger allein zuständig und verantwortlich ist, stehen Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest. Weiter ist dieser Aufgabenbereich des Klägers zugleich tatsächlich abgrenzbar und tariflich selbständig bewertbar.

Im Bereiche der Hauptsachbearbeitertätigkeit des Klägers, die nach seinen Feststellungen beträchtlich mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, verzichtet das Landesarbeitsgericht auf die Festlegung der Arbeitsvorgänge mit der Begründung, daß ohne Rücksicht auf ihren Zuschnitt insoweit vom Kläger die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 nicht erfüllt werden. Dabei hält es das Landesarbeitsgericht für möglich, die gesamte Hauptsachbearbeitertätigkeit des Klägers auch als nur einen Arbeitsvorgang anzusehen, was die für den Kläger günstigste tarifliche Beurteilung ermöglicht.



Die beiden dargestellten Arbeitsvorgänge des Klägers (Hauptsachbearbeitertätigkeit und Erstellung der statistischen Sonderberichte) machen zusammengekommen nach den nicht mit prozessualen Rügen angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rund 90 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit aus. Unter Rückgriff auf seine früheren Ausführungen wiederholt das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und auch von der Revision nicht gerügter Begründung, daß die Hauptsachbearbeitertätigkeit des Klägers auch nach dem 1. Januar 1975 nicht den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 entsprochen hat. Erst recht trifft das nach seinen Ausführungen für die Erstellung der statistischen Sonderberichte zu. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht sogar Zweifel, ob die Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen erfüllt werden. Damit verneint das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung und ohne entsprechende Rügen der Revision, daß bei den beiden von ihm gewürdigten, rund 90 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachenden Arbeitsvorgängen des Klägers das Tarifmerkmal der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1) erfüllt wird.

Mithin könnte die Klage allenfalls noch im Hinblick auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. begründet sein, wonach einem Angestellten des öffentlichen Dienstes auch diejenige Qualifizierung seiner Tätigkeit zugutekommen soll, die sich daraus ergibt, daß er nebeneinander mehrere Tätigkeiten ausübt, aus deren Summierung sich erst die Erfüllung bestimmter qualifizierender tariflicher Tätigkeitsmerkmale ergibt, so daß im Hinblick darauf die gesamte Tätigkeit des Angestellten, d.h. die Summe aller seiner Arbeitsvorgänge, zu überprüfen ist (vgl. auch dazu das Urteil



des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Eine derartige Prüfung hat das Landesarbeitsgericht unterlassen. Dies ist jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Für die beiden 90 v.H. der Gesamtarbeitszeit ausmachenden Arbeitsvorgänge des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nämlich mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Erfüllung des Merkmals der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1) verneint. Demgemäß könnte dieses Merkmal im Hinblick auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. nur erfüllt werden, wenn sich aus der Summierung einmal der vom Landesarbeitsgericht im einzelnen gewürdigten und zum anderen der von ihm unberücksichtigt gelassenen, freilich nur 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit ausmachenden Arbeitsvorgänge des Klägers (d.s. die halbjährlichen Meldungen an den Interministeriellen Einfuhrausschuß - Nr. 10 im Tatbestand - und die statistischen Übersichten für den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht - Nr. 12 im Tatbestand -) die Schwierigkeit seiner Tätigkeit im tariflichen Sinne ergäbe. Hierfür hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen. Im übrigen nimmt der Senat in diesem Zusammenhang Bedacht darauf, daß das **Qualifizierungsmerkmal der Schwierigkeit der Tätigkeit in der Regel** nur bei den einzelnen Arbeitsvorgängen und nur ausnahmsweise bei der Verbindung ungewöhnlicher, spezieller und jeweils differenzierte Anforderungen stellender Einzelaufgaben auch im Hinblick auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. rechtliche Bedeutung erlangt (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

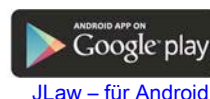
Zutreffend berücksichtigt das Landesarbeitsgericht weiter, daß zwar ab 1. Dezember 1975 die durch



den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 24. Juni 1975 geänderten, neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGruppe IV a BAT Fallgruppen 1a und 1b heranzuziehen sind, daß diese jedoch eine materielle Rechtsänderung nicht zur Folge haben. Aus den früheren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt zugleich, daß vom Kläger auch die Merkmale der neuen Fallgruppe 1b der VergGr. IV a BAT nicht erfüllt werden, worin Tätigkeiten gefordert werden, die zu einem Drittel besonders schwierig und bedeutungsvoll im tariflichen Sinne sind.

Die auf die Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale bezogene prozessuale Rüge der Revision aus § 139 ZPO ist unzulässig, weil nicht dargelegt wird, was der Kläger noch ergänzend vorgetragen hätte, wenn ihm das Landesarbeitsgericht eröffnet hätte, daß es bei ihm das Vorliegen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ablehnen werde (vgl. Urteil des BAG vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 -, AP Nr. 8 zu § 322 ZPO sowie Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 554 III 3 b).

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß auch sonstige Anspruchsgrundlagen für das noch streitbefangene Klagebegehren nicht bestehen. Dies gilt einmal für den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein Verstoß gegen diesen dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Rechtsgrundsatz kommt nur in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, hat der Kläger diese Erfordernisse nicht dargelegt. Er hat schon nicht substantiiert behauptet, daß die von ihm genann-



ten Mitarbeiter dieselbe Tätigkeit wie er ausgeübt hätten. Soweit er in diesem Zusammenhang auch auf seine Vorgänger verweist, übersieht der Kläger, daß diese jeweils im Gegensatz zu ihm über eine akademische Ausbildung verfügten.

Ebenfalls führt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei aus, daß behördliche Stellenpläne und Dienstpostenbewertungen für die Vergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes keine Bedeutung haben (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zum Abdruck in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Entgegen der Meinung des Klägers begründen behördliche Stellenpläne auch keine rechtserhebliche Vermutung dafür, daß die Tätigkeit des Stelleninhabers den Merkmalen derjenigen tariflichen Vergütungsgruppe entspricht, mit der die betreffende Stelle im Haushalts- bzw. Stellenplan ausgewiesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann Dr. Etzel hat Urlaub Dr. Feller
 Dr. Neumann

Brocksiepe

Bahr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

